

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/23 2005/20/0438

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2006

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

AsylG 1997 §8 Abs1;  
AsylG 1997 §8 Abs2;  
AVG §71 Abs1 Z1;  
AVG §71 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## **Rechtssatz**

Maßgeblich für die zur Fristversäumung führende Unkenntnis des Asylwerbers von der Zustellung des Bescheides durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt war nach dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag, dass der Asylwerber die ihm ausgefolgte Verständigung über die Hinterlegung irrtümlich für ein im Zusammenhang mit einer gleichzeitig erhaltenen Zahlungsaufforderung der Wiener Linien stehendes Schreiben gehalten habe. Aus dem Umstand, dass dem Asylwerber seit dem 2. November 2004 bekannt war, dass die Fremdenbehörde von der Rechtskraft des im Asylverfahren ergangenen Bescheides ausgehe, kann aber noch nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass dadurch bereits der erwähnte Irrtum aufgeklärt worden sei. Dass dem rechtsunkundigen und nach der Aktenlage der deutschen Sprache nicht (ausreichend) mächtigen Fremden noch an diesem Tag nachvollziehbar erklärt worden wäre, dass die Rechtskraft eines Bescheides dessen an den Asylwerber erfolgte wirksame Zustellung und den ungenützten Ablauf der Berufungsfrist voraussetze, ist aber weder dem angefochtenen Bescheid noch den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen. Vielmehr befindet sich darin das in englischer Sprache auf einem formularmäßigen Vordruck gehaltene Ersuchen des Asylwerbers vom 2. November 2004, mit einem Mitglied der die Schuhäftlinge in Rechtsfragen beratenden und unterstützenden (näher genannten) Menschenrechtsorganisation zu sprechen. Auf der Basis der im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen lässt sich somit noch nicht sagen, im vorliegenden Fall sei das "Hindernis" iSd § 71 Abs. 2 AVG bereits am 2. November 2004 weggefallen (Hinweis E 13. Oktober 2006, 2003/01/0411).

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005200438.X01

## **Im RIS seit**

29.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)